

## Protokoll

### Sitzung des Gesamtvorstandes vom 8. Februar 2023

Beginn: 15:08 Uhr  
Ende: 17:20 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Frau Eyser  
Herr Isparta  
Herr Plassmann  
Frau Bansemer  
Frau Blum  
Herr Dr. Creutz ab 16:30 Uhr  
Herr Feske  
Herr Fink ab 15:30 Uhr  
Frau Grether-Schliebs  
Frau Groos  
Herr Hizarci ab 16:43 Uhr  
Herr Holz  
Herr Dr. Klugmann  
Frau Kunze  
Herr Dr. Middel  
Herr Dr. Munding  
Herr Samimi ab 15:34 Uhr  
Herr Schneider  
Frau Silbermann  
Herr Söker  
Herr Dr. Steiner ab 15.15 Uhr  
Frau Stern  
Herr Ülkekul  
Herr Wiemer  
Frau Wirges

Frau Pietrusky  
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Frau Franzkowiak.

Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): Niemand

## **TOP 1**

### **Genehmigung des Protokolls der Januarsitzung 2023 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite**

Um 15:09 Uhr wird beschlossen:

**Das Protokoll der Januarsitzung 2023 wird genehmigt.**

*(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, 2 Enthaltungen)*

Um 15.10 Uhr wird beschlossen:

**Gem. § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV wird vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung am 11. Januar 2023 unter TOP 2 nur das Ergebnis der Abstimmung und nicht der letzte Absatz veröffentlicht.**

*(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, 1 Enthaltung)*

## **TOP 2**

### **Vorbereitung der Kammerversammlung 2023**

#### **Hier: Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023**

Herr Plassmann erläutert, dass das Präsidium im Entwurf des Wirtschaftsplans (Anlage zu TOP 2) die Position 4020 auf 25.000,- € erhöht, die Position 4070 auf 12.500,- € und die Position 4060 auf 10.000,- € gesenkt habe. Daher sei nun ein Defizit in Höhe von 291.189,94 € eingeplant. Mit diesem Defizit werde die erforderliche Liquiditätsreserve der RAK in Höhe von 2.000.000,00 € noch eingehalten. Allerdings könne das Ergebnis auch im laufenden Jahr wieder besser ausfallen als im Wirtschaftsplan vorgesehen. Er schlage vor, den Kammerbeitrag bei 335,- € zu belassen.

Das Jahr 2022 habe statt mit einem Defizit, das im Wirtschaftsplan 2022 erwartet worden sei, mit einem Plus von etwa 150.000,00 € abgeschlossen werden können. Dieses Ergebnis beruhe darauf, dass statt der angesetzten 200 tatsächlich 275 Berufsausübungsgesellschaften zugelassen worden seien (Pos. 8360), dass die Instandhaltungskosten geringer ausgefallen seien, dass es aufgrund der Pandemie keine Freisprechungsveranstaltung habe geben können und dass bei den Personalkosten teilweise gespart worden sei.

Im Wirtschaftsplan 2023 werde nun unter der Pos. 8360 mit deutlich weniger Zulassungen von BAGs gerechnet. Es seien höhere Ausgaben für die Kammerversammlung, die wieder in Präsenz durchgeführt werden könne, für das anschließende Jahresfest und für die Briefwahl unter der Pos. 4010 vorgesehen. Außerdem sei unter der Position 4021 berücksichtigt, dass im Frühjahr 2023 ein Empfang für die in den Jahren 2020 – 2022 zugelassenen Kammermitglieder nachgeholt werde. Zudem werde die Verabschiedung des Kammerpräsidenten berücksichtigt. Unter der Position 4027 sei aufgrund der Neuwahl der Mitglieder der Satzungsversammlung auch hier mit Zusatzkosten zu rechnen. Unter der Position 4040 komme es zu höheren Ausgaben, da im Jahr 2023 die BRAO-Kommentare Weyland und Henssler/Prütting in Neuauflage erschienen und hiermit der Vorstand, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Anwaltsrichterschaft und die Fachanwaltsausschüsse ausgestattet würden. Unter der Position 4050 komme es zu einer deutlichen Steigerung, da die BRAK den Beitrag der Rechtsanwaltskammern für die Schlichtungsstelle pro Kammermitglied von 4,00 € auf 5,50 € erhöht habe. Außerdem werde es im Kapitel 42 zu höheren Ausgaben kommen, da in Einzelfällen noch zusätzliches Personal eingestellt werden müsse. Außerdem sollte es aufgrund der starken Inflation zu einer Gehaltsanpassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen.

Ein Vorstandsmitglied dankt dem Schatzmeister und der Hauptgeschäftsführerin sehr für die Erarbeitung des Wirtschaftsplans.

Um 15:22 Uhr wird beschlossen:

**Der Entwurf des Wirtschaftsplans für 2023 wird der Kammerversammlung 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt.**

*(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, 1 Enthaltung)*

Um 15:23 Uhr wird beschlossen:

**Der Gesamtvorstand beantragt auf der Kammerversammlung 2023, den Kammerbeitrag für 2023 auf einen Betrag i.H.v. 335,00 € festzusetzen.**

*(Einstimmig)*

### **TOP 3**

#### **Nichtanwaltliche Gesellschafter gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO und Erhebung ERVBeitrag BRAK**

Der Präsident erläutert, dass seit Inkrafttreten der BRAO-Reform zum 1. August 2022 der Kreis der sozietätsfähigen Berufe erheblich erweitert worden sei und damit etwa mit einer Hebamme eine Partnerschaftsgesellschaft gegründet werden könne und diese unter der Voraussetzung des § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO auch Mitglied der Rechtsanwaltskammer werde. Allerdings ergebe sich aus § 31 Abs. 1 BRAO, dass die regionalen Kammern in das Gesamtverzeichnis nur die bei ihnen zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie die BAGs eintragen und für sie gemäß § 31 a Abs. 1 BRAO von der BRAK ein beA eingerichtet werde, so dass im Beispielsfall die Hebamme kein eigenes beA erhalte. Die Bundesrechtsanwaltskammer erhebe

allerdings von den regionalen Kammern für den elektronischen Rechtsverkehr zurzeit einen Beitragsanteil in Höhe von 70,00 € für jedes Kammermitglied, unabhängig davon, ob es der Anwaltschaft angehöre. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf halte dies für die nicht anwaltlichen Mitglieder der RAK für ungerecht und habe am 25. Oktober 2022 beantragt, ab dem Haushaltsjahr 2024 nur noch die gemäß § 31 Abs. 1 BRAO im Gesamtverzeichnis eingetragenen, zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Berufsausübungsgesellschaften bei der Berechnung des Beitrags zum Titel Elektronischer Rechtsverkehr zu berücksichtigen.

Der Präsident teilt mit, dass die beschriebene Kostenkonstellation in Berlin nur auf 18 Nichtanwältinnen und Nichtanwälte von ca. 15.000 Kammermitgliedern zutreffe. Inhaltlich wende er sich gegen den Antrag, da sowohl die Rechtsanwaltskammer Berlin als auch die Bundesrechtsanwaltskammer einen Durchschnittsbeitrag für jedes Kammermitglied berechne und dieser Gesamtbeitrag auch das beA-Postfach umfasse. Dass dieser Beitrag nicht an die Anzahl der eingerichteten beA-Postfächer gekoppelt sei, zeige die Konstellation, dass von den Kammermitgliedern, die sowohl zur Rechtsanwaltschaft als auch zur Syndikusrechtsanwaltschaft zugelassen seien und deshalb über den Zugang zu zwei beA-Postfächern verfügten, kein höherer Kammerbeitrag verlangt werde. Das Problem entstehe eher bei den Rechtsanwaltskammern wie der RAK Düsseldorf, die den beA-Beitrag separat vom sonstigen Kammerbeitrag erheben würden. Ergänzend habe die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe mit Schreiben vom 26. Januar 2023 vorgeschlagen, auch den nicht anwaltlichen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO ein beA einzurichten.

In der anschließenden Diskussion vertritt auch der Schatzmeister die Auffassung, dass es sich bei dem Beitrag der RAK um einen einheitlichen Beitrag unabhängig vom beA-Zugang handele. Ein Vorstandsmitglied hält dies für richtig, auch wenn er es im Sinne der Äquivalenz für besser gehalten hätte, wenn die nichtanwaltlichen Mitglieder immerhin die Möglichkeit hätten, ein eigenes beA-Postfach zu beantragen. Eine Vizepräsidentin führt an, dass das nichtanwaltliche Kammermitglied zwar über kein eigenes beA verfüge, ihm aber das beA der BAG zur Verfügung stehe. Ein anderes Vorstandsmitglied wendet ein, dass das BAG-Postfach vor allem für die passive Nutzung geeignet sei, da die aktive Nutzung erfordere, dass die qualifizierte elektronische Signatur verwendet werde.

Um 15:40 Uhr wird beschlossen,

**Der Antrag der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vom 25. Oktober 2022 wird abgelehnt.**

*(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung)*

Um 15.43 Uhr spricht sich in einem Meinungsbild

**die Mehrheit des Vorstandes gegen den Vorschlag der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe aus.**

*(2 JA-Stimmen, mehrheitlich NEIN-Stimmen)*

## TOP 4

### Ausbildereignung für die Ausbildung von Fachangestellten

Eine Vizepräsidentin trägt als Berichterstatterin vor, dass die BRAK um eine Stellungnahme zu einer Anfrage des Bundesministeriums für Justiz bitte, ob die Regelung in der ReNoPat-Ausbildungsfacheignungsverordnung weiterhin sinnvoll sei, dass grundsätzlich nur die Berufsträgerinnen und Berufsträger aus der Anwaltschaft, der Patentanwaltschaft und dem Notariat die fachliche Eignung zur Ausbildung von Rechtsanwalts-, Patentanwalts- sowie Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten besitzen. Die Anfrage gehe auf die Initiative zweier ReNo-Verbände zurück.

Nach der allgemeinen Regelung des § 30 Abs. 2 BBiG sei erforderlich, dass der Ausbildende seine didaktischen Fähigkeiten in einer Ausbildungseignungsprüfung nachweise und für den Nachweis der beruflichen Fertigkeiten ein erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung sowie eine angemessene Dauer der Berufstätigkeit erforderlich sei. Auf der Grundlage des § 30 Abs. 4 Nr. 3 BBiG werde dies durch die ReNoPat-Ausb-FachEigV abweichend geregelt, so dass ohne den zusätzlichen Nachweis didaktischer Fähigkeiten zu Ausbildenden ausschließlich die Berufsträgerinnen und -träger bestimmt werden können. Die Berichterstatterin schlägt vor, dass die ReNoPatAusb-FachEigV komplett aufgehoben werde, damit die geprüften ReFas und ReNos ebenfalls die Ausbildereigenschaft erwerben können. Es werde der Tatsache gerecht, dass de facto die Ausbildung in den Anwaltskanzleien häufig von den ReFas/ ReNos durchgeführt werde und dass die Änderung in größeren Kanzleien die Möglichkeit eröffne, mehr Azubis auszubilden, da mehr Ausbildungsplätze angeboten werden könnten, wenn auch die ReNos und ReFas über die Ausbildereigenschaft verfügten. Dass dann die Berufsträgerinnen und Berufsträger ebenfalls die Ausbildereignungsprüfung ablegen müssten, sei sinnvoll.

Mehrere Vorstandsmitglieder wenden sich dagegen, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die Ausbildung eine Ausbildereignungsprüfung ablegen müssten. Es könne zu einem weiteren Rückgang der Ausbildungsverhältnisse führen. Außerdem seien die Kammermitglieder, die auch für die Ausbildung im Referendariat geeignet seien, in der Lage, das Fachpersonal auszubilden, jedenfalls, wenn eine gewisse Berufserfahrung vorliege. Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass nach der bisherigen Regelung unmittelbar nach der Zulassung zur Anwaltschaft die Ausbildereigenschaft auch ohne Berufserfahrung gegeben sei und dass auch ein Meister in einem handwerklichen Beruf nicht ohne eine Ausbildereignungsprüfung ein Ausbildungsverhältnis begründen könne. Ein anderes Vorstandsmitglied teilt mit, dass sie als kaufmännische Angestellte durch das Ablegen der Ausbildereignungsprüfung sehr viel gelernt habe und die Anwaltschaft die arbeitspraktischen Fähigkeiten für die Ausbildung nicht in der Ausbildung erwerbe.

Um 16:13 Uhr wird beschlossen:

**Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin unterstützt den Vorschlag, dass die geprüften Rechtsfachwirte und Rechtsfachwirtinnen, die geprüften Rechtsanwaltsfachangestellten und geprüften Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten die Ausbildereigenschaft erwerben können.**

(mehrheitlich JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, keine Enthaltung)

Um 16:14 Uhr wird der Antrag abgelehnt,

**dass kein besonderer Bedarf für eine Regelung der Ausbildung von Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten in der ReNoPatAusb-FachEigV mehr besteht und daher die Verordnung außer Kraft gesetzt werden sollte.**

(6 JA-Stimmen, 14 NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung)

## TOP 5

### **Referentenentwurf des BMJ eines 6. Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes/Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter**

Der Berichterstatter teilt mit, dass ab April 2023 die Schöffenwahlen für die Amtszeit von 2024 – 2028 stattfinden. Nachdem es schon bei der letzten Bewerbungsrunde unter anderem von der NPD und der AfD Aufrufe gegeben habe, sich für Schöffenposten zu bewerben, schlage nun das BMJ in einem Referentenentwurf zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vor, in § 44 a DRiG den folgenden Absatz 1 aufzunehmen:

- 1. In das Amt eines ehrenamtlichen Richters darf nicht berufen werden, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.*

Diese „Muss-Regelung“ eröffne bei fehlerhaft besetzten Gerichten die Möglichkeit von Besetzungsrügen bis hin zur Geltendmachung eines absoluten Revisionsgrundes. Zudem soll durch eine Änderung des § 44 Abs.1 DRiG eine zwingende Abberufung auch dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des neuen § 44 a Abs. 1 DRiG erst nach der Berufung zur ehrenamtlichen Richterin bzw. zum ehrenamtlichen Richter eintreten. Der Berichterstatter befürwortet die Neuregelung grundsätzlich, macht aber deutlich, dass die Überprüfung der Bewerberinnen und Bewerber lückenhaft sein müsse, da eine Regelüberprüfung nicht möglich sei. In der Praxis werde die Strafverteidigung bei Prozessbeginn verstärkt zu diesen Fragen recherchieren. Auch die Möglichkeit, dass die für die Berufung zuständige Stelle eine schriftliche Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber zur Verfassungstreue gemäß § 44 Abs. 3 DRiG verlangen könne, sei positiv.

Eine Vizepräsidentin betont, dass die vorgeschlagene Neuregelung einerseits ein leichtes Störgefühl wegen möglicher Überwachung auslöse, dass andererseits aber tatsächlich Handlungsbedarf bestehe.

Um 16:26 Uhr wird beschlossen,

**Die Rechtsanwaltskammer Berlin begrüßt die vom Bundesministerium der Justiz vorgeschlagene Neuregelung des**

## **Deutschen Richtergesetzes zur Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter.**

*(einstimmig)*

### **TOP 6**

#### **Bericht „Schule trifft Anwaltschaft“**

Eine Vizepräsidentin berichtet, dass nach ihrem Treffen mit einem Referenten der BRAK der Vorschlag für die Teilnahme an einer Veranstaltung an einer Schule, die von vielen Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund besucht werde, sehr kurzfristig an der Berliner Schule, die der Referent der BRAK früher selber besucht habe, umgesetzt worden sei. Erfreulicherweise hätten sich vier Vorstandsmitglieder kurzfristig bereiterklärt, an dieser Veranstaltung teilzunehmen, die zu einem sehr guten Feedback geführt habe. Ein teilnehmendes Vorstandsmitglied berichtet vom großen Andrang und dem großen Informationsbedürfnis. Ein weiteres Vorstandsmitglied berichtet, dass viele Schülerinnen und Schüler wenig Kenntnisse über die Ausbildung für einen juristischen Beruf hätten, ein weiteres teilnehmendes Vorstandsmitglied wünscht sich für eine weitere Veranstaltung eine bessere Ausstattung wie z.B. mit Prospekten. Die Berichterstatteerin dankt den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern für ihren Einsatz sehr.

### **TOP 7**

#### **Bericht von der 78. Präsidentenkonferenz am 23. Januar 2023**

Der Präsident teilt mit, dass auf der BRAK-Präsidentenkonferenz Rechtsanwalt Michael Then aus München erneut zum Schatzmeister gewählt worden sei.

Der Präsident der BRAK habe berichtet, dass beim Jahresauftaktgespräch der Bundesjustizminister eine RVG-Gebührenerhöhung noch in dieser Legislaturperiode versprochen habe, die allerdings wieder mit einer Erhöhung der Gerichtsgebühren verbunden werden solle. Weiterhin habe das Bundesjustizministerium eine Lockerung des Fremdkapitalverbots für kleinere und mittlere Kanzleien im IT-Bereich geplant.

Bei der erneuten Befassung mit dem Berufsrecht für Insolvenzverwalter sei deutlich geworden, dass der Verband der Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands (VID) weiterhin Bedenken gegen die Eingliederung der Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter in die Struktur der regionalen Rechtsanwaltskammern habe und eine eigene Kammer vorschlage. Als ein möglicher Kompromiss stehe nun ein bei der BRAK angesiedelte- „unabhängige Stelle“ zur Diskussion. Schließlich sei auch die Neufassung der Satzung der BRAK beschlossen worden, die um die Möglichkeit, dass bereits eine RAK die Durchführung einer namentlichen Abstimmung erzwingen könne, ergänzt worden sei.

## **TOP 8**

### **Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Der Präsident berichtet, dass sich das Präsidium in seiner Sitzung am 8. Februar 2023

- mit dem Wirtschaftsplan 2023 befasst
- die anwaltliche Vertretung der Rechtsanwaltskammer Berlin in einem Rechtsstreit vor dem Landgericht Landshut bestätigt und
- die Teilnahme der Vorsitzenden der Abteilung II an der Gebührenreferententagung in Dortmund am 29. April 2023 beschlossen habe.

Weiterhin habe er darüber berichtet, dass es auf der Kammerversammlung keine Anträge aus dem Kreis der Kammermitglieder gebe und dass der Präsident des Abgeordnetenhauses mitgeteilt habe, dass er für die Neuwahl des Richterwahlausschusses in Folge der Wiederholungswahl des Abgeordnetenhauses auf die bisherige Liste der Vorschläge der Rechtsanwaltskammer zurückgreife und daher die Kammerversammlung keine neue Vorschlagliste erstellen müsse.

## **TOP 9**

### **Umsetzung und Beschlüsse und Bericht**

#### Bericht:

Der Präsident teilt mit, dass am 24. und am 26. Januar 2023 Veranstaltungen zum Tag des bedrohten Anwalts zu Afghanistan stattgefunden hätten, an denen sich mehrere Vorstandsmitglieder beteiligt hätten.

Der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte berichtet, dass die Demonstration zum Tag des bedrohten Anwalts dieses Jahr nicht vor der Botschaft Afghanistans stattgefunden habe, um das Taliban-Regime nicht aufzuwerten, sondern vor dem Auswärtigen Amt. Dort sei deutliche Kritik am intransparenten und komplizierten Bundesaufnahmeprogramm der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht worden. Am 26. Januar 2023 habe in den Räumen der Rechtsanwaltskammer eine sehr gut besuchte Veranstaltung in Zusammenarbeit mit dem RAV, der VDJ und dem DAV stattgefunden. Der Vizepräsident des DAV, Rechtsanwalt von Raumer, habe die Arbeit des DAV im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms beschrieben. Zwei Rechtsanwältinnen aus Afghanistan und ein Repräsentant der Afghanischen Rechtsanwaltskammer, die zurzeit von Brüssel aus im Exil arbeite, hätten über die bedrückende Situation der Kolleginnen und Kollegen in Afghanistan berichtet. Eine Vizepräsidentin teilt mit, dass im Anschluss an die Veranstaltung im Gespräch mit den beiden Kolleginnen aus Afghanistan, mit einer früheren Kammerpräsidentin und mit einem Vorstandsmitglied des RAV die Idee entstanden sei, sich an das Auswärtige Amt zu wenden, um die vollständige Aufnahme aller noch in Afghanistan befindlichen 400 Rechtsanwältinnen in das Bundesaufnahmeprogramm zu erreichen, da sich diese allein aufgrund ihrer früheren Tätigkeit dort in ständiger Gefahr befänden. Zwei



Vorstandsmitglieder betonen, dass die Öffentlichkeitsarbeit über die Situation der Kolleginnen und Kollegen aus Afghanistan sehr wichtig sei.

Der Beauftragte für das Berufsausbildungswesen teilt mit, dass die Freisprechungsfeier am 29. Januar 2023 in den Räumen der Rechtsanwaltskammer sehr gelungen gewesen sei und dort wiederholt werden könne. Von den 49 Prüflingen seien etwa 2/3, zum Teil mit Angehörigen, erschienen.

## **TOP 10 Verschiedenes**

Ein Vorstandsmitglied, das nicht wieder für den Vorstand kandidiert, bedankt sich nach acht Jahren im Kammervorstand sehr für die interessante Arbeit.

Der Präsident blickt in seiner letzten Vorstandssitzung auf seine Zeit im Kammervorstand seit 2003 und auf seine Präsidentschaft seit 2012 zurück.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:20 Uhr.

Berlin, 20. März 2023

Dr. Hofmann  
Präsidentin

Dr. Creutz  
Vizepräsident

**Tagesordnung**

für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 8. Februar 2023

**als Präsenzsitzung**

in den Räumen der Geschäftsstelle, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VI

Beginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 17:50 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Genehmigung des Protokolls der Januarsitzung und Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Vorbereitung der Kammerversammlung 2023  Hier: Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023	15:10	
3	Nichtanwaltliche Gesellschafter gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO und Erhebung ERV – Beitrag BRAK	15:30	
4	Ausbildereignung für die Ausbildung von Fachangestellten	15:50	
5	Referentenentwurf des BMJ eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes- Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter	16:10	
6	Bericht „Schule trifft Anwaltschaft“	16:30	

7	Bericht von der „78. Präsidentenkonferenz am 23. Januar 2023“	16:50	
8	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:10	
9	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:20	
10	Verschiedenes	17:40	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.